

II- 4589 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 22481J

1992 -01- 29

ANFRAGE

der Abgeordneten Renoldner, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend die Abschaffung des Zapfenstreiches

Grundwehrdiener sind nach dem ABV verpflichtet, grundsätzlich täglich bis spätestens 24.00 Uhr einzurücken und die Nacht in der Kaserne zu verbringen. Andere Soldaten müssen dies nicht. Als Begründung für diese Ungleichbehandlung wird die rasche Verfügbarkeit der Eingerückten im Fall eines Einsatzes angegeben. Diese Begründung läßt jedoch eine sachliche Rechtfertigung der differenzierten Behandlung der verschiedenen Soldatengruppen vermissen: Verfügbar wären nur die "Kommandierten", während die vorgesetzten Kommandanten zu Hause im Bett lägen!

Da somit der Zapfenstreich nur durch eine - sachlich nicht gerechtfertigte - Disziplinierung der Grundwehrdiener begründet werden kann, wurde er in anderen Ländern - z.B. Holland und Schweden - grundsätzlich abgeschafft und kann nur in bestimmten Fällen extra angeordnet werden.

Durch eine grundsätzliche Abschaffung des Zapfenstreichs könnte nicht nur eine Gleichbehandlung der Soldaten erreicht werden, sondern auch den durch den Zeitdruck bedingten Autounfällen sowie - da die letzten Stunden vor dem Einrücken manchmal lieber im Wirtshaus als in der Kaserne verbracht werden - dem Alkoholmißbrauch und der Übermüdung ein Riegel vorgeschoben werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

ANFRAGE:

1. Wieviele Autounfälle ereigneten sich in den letzten 10 Jahren jährlich auf der Heimfahrt in die Kaserne?
Wieviele betragen davon in jedem Jahr Grundwehrdiener, wieviele Zeitsoldaten, wieviele Beamte - VO-Funktion, wieviele Berufssoldaten?

2. Wieviele dieser Autounfälle endeten (aufgegliedert auf Jahre die genannten Soldatengruppen)
 - a) tödlich
 - b) mit gesundheitlichen Dauerschädigungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von (aufgegliedert) 90 %, 80 %, 70 %, 60 %, 50 %, 40 % und 30 %
 - c) mit gesundheitlichen Dauerschädigungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 30 %
 - d) mit sonstigen Gesundheitsschädigungen?
3. Wieviele dieser Autounfälle (aufgegliedert in die genannten Soldaten- und Schädigungsgruppen) ereigneten sich zwischen 23.00 Uhr abends und 01.00 Uhr morgens?
Wieviel Prozent sind dies jeweils?
4. Wieviele Disziplinarstrafen wurden in diesen 10 Jahren - jährlich - für zu spätes Einrücken verhängt?
5. Welche Erfahrungen wurden bisher mit probeweisen Einschränkungen oder Beseitigungen des Zapfenstreiches bzw. kollektiven Überzeitbewilligungen gemacht?
Wurden dabei Veränderungen in
 - a) der Zahl der Autounfälle
 - b) der pünktlichen Einhaltung des Einrückungstermines
 - c) der Zahl der Disziplinarstrafen, die für zu spätes Einrücken verhängt wurden
 - d) der Disziplin im allgemeinen
 - e) der Motivation im allgemeinenfestgestellt?
Wenn Veränderungen festgestellt wurden: Welche Veränderungen waren dies in Zahlen und Prozentsätzen?
6. Welche Kosten könnten jährlich durch eine
 - a) 100%ige
 - b) 90%igeAbschaffung des Zapfenstreiches in Form von Kosten für die Reinigung von Bettwäsche und bei den Frühstückskosten eingespart werden?
7. Kann ein militärisches Erfordernis kaum angeführt werden, daß zwar Untergebene kaserniert werden müssen, die sie befehligenden Vorgesetzten dagegen nicht?
Wenn ja, welches könnte dies sein und warum werden nicht die ein zeitgerechtes Einrücken absichernden Bestimmungen des HDG und des MilStG als ausreichend angesehen?
8. Gedenken Sie in absehbarer Zeit eine sachlich gerechtfertigte Regelung des Zapfenstreiches herbeizuführen?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie wird diese in etwa aussehen und wann kann mit ihrer Einführung gerechnet werden?